



HVBG

HVBG-Info 32/2000 vom 17.11.2000, S. 2995 - 3000, DOK 311.10

**Kein UV-Schutz bei Vorbereitungen für ein Dorf- und Heimatfest durch einen Heimatverein - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10.02.2000 - L 3 U 303/98**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 RVO (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 SGB VII) bei Festvorbereitungen für ein Dorf- und Heimatfest durch einen Heimat- und Kulturverein; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 10.02.2000 - L 3 U 303/98

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 10.02.2000

- L 3 U 303/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Wenn Kommunen die Pflege örtlichen Brauchtums innerhalb oder außerhalb von privaten Vereinen dadurch unterstützen, dass sie finanzielle Zuschüsse geben oder gemeindeeigene Grundstücke zur Verfügung stellen, ordnen sie zwar die einzelnen Zuschussmaßnahmen in das öffentliche Interesse der Kommune ein, aber sie übernehmen damit noch nicht zugleich die gesamte Veranstaltung in ihren öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich und somit in ihre Verantwortung. Dazu bedarf es als Zuordnungsgrund vielmehr eines gesamtbezogenen, eigenständigen Annahmeaktes der Kommune (vgl. BSG vom 30.04.1991 - 2 RU 68/90 = Breith 1992, 27 ff). Fehlt es an einem solchen Zuordnungsgrund, können auch die von den Bürgern der Gemeinde durchgeführten Arbeiten bei der Veranstaltung nicht als solche für die Kommune gewertet werden.
2. Liegt keine ehrenamtliche Tätigkeit vor, weil es am Zuordnungsgrund zu einer Institution des öffentlichen Rechts im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO fehlt, scheidet auch ein Anspruch nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 13 RVO aus.

Tatbestand

-----

Streitig ist, ob der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten hat und ihm deshalb Entschädigungsleistungen zustehen.

Der 1949 geborene Kläger fiel am 11.8.1995 bei der Vorbereitung des Dorffestes in der Gemeinde Q (Qu.) von einer Leiter, als er gemeinsam mit einem Gemeindearbeiter einen Fallschirm auf dem Festplatz aufhängen wollte. Er zog sich eine Trümmerfraktur am rechten Fersenbein sowie eine Mehrfachfraktur an der linken Kniescheibe zu. Seine hierdurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde auf 30 vH geschätzt.

Der Kläger war technischer Angestellter der US-Armee. Er wohnt in der Gemeinde Qu. und war zur Zeit des Unfalls 1. Vorsitzender des ortsansässigen Heimat- und Kulturvereins, dessen Zweck die Pflege der allgemeinen öffentlichen Gesundheit und Heimatliebe ist.

In der Gemeinde Qu. gibt es zahlreiche Vereine, die sich auch am

Dorffest beteiligen, das auf Wunsch und Betreiben der Gemeinde Qu. jährlich im Ortsmittelpunkt auf dem freien Platz zwischen der Schule, dem Sportgelände und dem Rathaus stattfindet. Im Mitteilungsblatt treten die Gemeinde und die Vereine als Veranstalter auf. Über ihren Beitrag zum Dorffest bestimmen die Vereine selbst. In einer Vorbesprechung melden sie ihre Stände beim Vereinsring an.

Dieser ist eine Interessengemeinschaft aller örtlichen Vereine und hat zur Aufgabe, die Veranstaltungen der Gemeinde zu koordinieren und für alle Vereine Einrichtungen und Materialien zu beschaffen. Der Vereinsring trifft sich nur bei Bedarf und insbesondere vor dem Dorffest. Die Termine für die Sitzungen bestimmt der Bürgermeister der Gemeinde Qu., der kraft Amtes auch Vorsitzender des Vereinsrings ist. Die Einladungen werden von der Verwaltung der Gemeinde Qu. geschrieben. Teilnehmer der Sitzungen des Vereinsrings sind die Vorsitzenden der örtlichen Vereine. Einer von ihnen übernimmt die Organisation des Dorffestes. Auch der Bürgermeister der Gemeinde Qu. hatte schon mehrfach die Organisation übernommen. Der Aufruf zur Mithilfe am Dorffest erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Vereinsrings durch den Bürgermeister als Vereinsringvorsitzenden. Die teilnehmenden Vereine werden aufgefordert, mindestens zwei Helfer zum Aufbau der gemeinsamen Einrichtungen abzustellen, wozu das Aufstellen der Sitzgarnituren und eines Zeltens und auch das Aufhängen eines Fallschirms als Schutzdach gehören.

Den Gewinn, den die Vereine bei dem Fest erwirtschaften, führen diese an den Vereinsring ab. Der Bürgermeister als Vorsitzender des Vereinsrings verteilt die Beträge nach Abzug der Kosten für das Fest und für Anschaffungen an die Vereine bzw zahlt den Überschuss auf das gemeinsame Sparbuch des Vereinsrings, dessen Inhaber er ist, ein.

Die Anträge für die Schankerlaubnis, die Sperrung der Straße und die Anmeldung bei der GEMA stellt die Gemeinde Qu. Die Kosten für die Schankerlaubnis und die GEMA werden von den Vereinen an die Gemeinde "gleich einer Spende" erstattet. Die Gemeinde trägt kein Gewinn- und Verlustrisiko. Sie verzichtet auch auf Einnahmen aus dem Dorffest. Sie beteiligt sich am Dorffest ua als Trägerin der Grundschule bzw im Heimatmuseum mit einer Ausstellung. Sie führt im Rahmen des Dorffestes Ehrungen von Sportlern und Bürgern der Gemeinde durch, wobei die Ehrungen durch die Vereinsvorsitzenden und den Bürgermeister vorgenommen werden. Die Kosten für den Druck der Urkunden trägt die Gemeinde Qu.

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat auch vor der Veranstaltung des Dorffestes 1995 über folgende Punkte:

1. Die Vereine wollen mit Unterstützung der Gemeinde das Dorffest veranstalten.
2. Die Gemeinde erbringt die üblichen Leistungen, die schon seit Bestehen des Dorffestes erbracht werden:
  - a) Übernahme der Stromkosten,
  - b) Wasser wird kostenlos gestellt,
  - c) Räume in verschiedenen Gebäuden werden kostenlos zur Verfügung gestellt,
  - d) Toiletten in Grundschule und Gymnastikhalle werden kostenlos zur Verfügung gestellt,
  - e) Gymnastikhalle, Gerätehalle (2), zwei Kellerräume und der Mehrzweckraum im Rathaus, Heimatmuseum, Spielhof bei der Grundschule und Festplatz werden kostenlos zur Verfügung gestellt,
  - f) der Gemeindearbeiter wird verschiedene Arbeiten übernehmen, zB Abbau einiger Spielgeräte auf dem Spielhof, Räumen der benötigten Räume, Anfahren, Aufbau,

- Abbau-Abfahren der Bühne, An- und Abfuhr der  
Sitzgarnituren aus dem Pfarrzentrum, Aus- und Einräumen  
des Schulsaaes,  
g) Reinigen aller beanspruchten Räumlichkeiten der Gemeinde.

Am 22.8.1995 zeigte die Verwaltung der Verbandsgemeinde K-Süd, der die Gemeinde Qu. angehört, der Beklagten den Unfall des Klägers vom 11.8.1995 an. Der Unfall sei bei der Vorbereitung "ihres Dorffests" geschehen.

Nach umfangreichen Ermittlungen lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27.8.1996 die Anerkennung des Unfalls vom 11.8.1995 als Arbeitsunfall ab. Der Kläger sei nicht für die Gemeinde Qu. tätig geworden, da diese weder Unternehmerin noch Mitunternehmerin des Dorffestes gewesen sei. Das wirtschaftliche Risiko des Dorffestes habe allein der Vereinsring getragen, der zugunsten der Vereine über den Gewinn verfüge und gegebenenfalls einen Verlust trage.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.10.1996 zurück.

Mit der am 20.11.1996 beim Sozialgericht Speyer eingegangenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, sein Unfall vom 11.8.1995 sei als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das Dorffest habe unter der Regie der Gemeinde Qu. stattgefunden, die die notwendigen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben übernehme. Der Bürgermeister habe zudem allen Helfern zugesagt, sie seien unfallversichert.

Durch Urteil vom 15.9.1998 hat das Sozialgericht Speyer den Bescheid der Beklagten vom 27.8.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.10.1996 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, "den Unfall des Klägers vom 11.8.1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen". Die Beklagte sei die zuständige Unfallversicherungsträgerin. Der Kläger sei nicht als 1. Vorsitzender des Heimat- und Kulturvereins tätig geworden, da das Dorffest über den Vereinszweck hinausgehe. Der Unfall des Klägers habe sich vielmehr im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinde Qu. ereignet, die Veranstalterin des Dorffestes sei. Der Vereinsring sei schließlich lediglich ein loser Zusammenschluss der Vorsitzenden der örtlichen Vereine unter Führung des Bürgermeisters. Die Gemeinde dominiere dieses Komitee, was auch dadurch dokumentiert werde, dass der jeweilige Bürgermeister Vorsitzender des Vereinsrings sei und dessen Gelder verwahre. Der Kläger sei ehrenamtlich tätig geworden. Falls eine ehrenamtliche Tätigkeit verneint werde, müsse jedenfalls eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit nach § 539 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) angenommen werden. Es sei reiner Zufall gewesen, dass der Kläger und nicht der Gemeindearbeiter die Leiter bestiegen habe und dabei verunglückt sei.

Gegen das am 19.11.1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 30.11.1998 Berufung eingelegt. Es sei unzutreffend, wenn das Sozialgericht bezüglich des Dorffestes von der Unternehmereigenschaft der Gemeinde Qu. ausgehe. Träger von Gewinn und Verlust und damit Unternehmer im Sinne des § 658 Abs 2 RVO sei der Vereinsring. Darin hätten sich alle örtlichen Vereine zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, deren Aufgabe es sei, die Veranstaltungen der Gemeinde zu koordinieren und für alle Vereine Einrichtungen und Materialien zu beschaffen. Der Bürgermeister werde im Rahmen des Dorffestes als Vorsitzender des Vereinsrings und nicht für die Ortsgemeinde tätig. Er führe auch das Sparbuch nicht für die Gemeinde, sondern für den Vereinsring. Im Übrigen werde die vom Kläger ausgeführte Tätigkeit vom Vereinszweck des Heimat- und Kulturvereins erfasst, wozu die

Teilnahme an einem Dorffest gehöre. Selbst wenn die Gemeinde das Straßenfest organisieren würde, bedeute dies noch nicht, dass es sich um eine gemeindliche Veranstaltung handle, was sich aus dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 7.11.1986 - L 4 Kr 2434/84 - ergebe. Schließlich habe das Sozialgericht nicht festgelegt, ob Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 13 oder § 539 Abs 2 RVO bestehe. Eine Festlegung der Art der versicherten Tätigkeit sei notwendig, da die Höhe der Leistungen von einer Zuordnung zu § 539 Abs 1 Nr 13 oder § 539 Abs 2 RVO abhängig sei.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 15.9.1998 aufzuheben  
und die Klage abzuweisen,  
hilfsweise,  
die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angegriffene Urteil für zutreffend. Die Gemeinde Qu. sei Unternehmer des Dorffestes und habe ihn wie einen Beschäftigten im Rahmen der Vorbereitung des Dorffestes beauftragt. Jedenfalls habe der Bürgermeister der Gemeinde Qu. zugesagt, dass bei den Helfern Versicherungsschutz in der Unfallversicherung bestehe.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag und schließt sich der Auffassung des Klägers an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakte verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung ist begründet. Das erstinstanzliche Urteil vom 15.9.1998 ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27.8.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.10.1996 ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Der Kläger erlitt am 11.8.1995 keinen Arbeitsunfall. Er hat daher weder gegen die Beklagte noch gegen die Beigeladene einen Anspruch auf Feststellung eines Arbeitsunfalls und Zahlung von Entschädigungsleistungen.

Der Unfall ist vor dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs - 7. Buch - (SGB VII) eingetreten, so dass noch die Vorschriften der RVO anzuwenden sind (Art 36 Unfallversicherungseinordnungsgesetz - UVEG -, § 212 SGB VII).

Der Kläger war bei der zum Unfall führenden Tätigkeit weder Beschäftigter der Gemeinde Qu. noch des Vereinsrings nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO. § 7 Sozialgesetzbuch - 4. Buch - (SGB IV) definiert das Beschäftigungsverhältnis als nichtselbständige Arbeit, die eine persönliche Abhängigkeit von einem Dritten voraussetzt (BSGE 51, 164, 167 mwN). Sie zeigt sich darin, dass der Beschäftigte in einen fremden Betrieb eingegliedert ist und dem Weisungsrecht des Arbeitgebers untersteht (BSGE 59, 284). Der Kläger war nicht in die Verwaltung der Gemeinde Qu. oder den Vereinsring eingegliedert und unterlag nicht deren Weisungsrecht.

Er stand auch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Heimat- und Kulturverein. Die Mitgliedschaft in einem rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein schließt zwar die

Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht aus (BSG, Urteil vom 19.5.1983 - 2 RU 55/82 - mwN). Es ist jedoch zwischen den Arbeitsleistungen, die auf den Vereinspflichten, welche auf der Satzung, auf Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane oder auf allgemeiner Übung beruhen können, und den Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden, zu unterscheiden.

Nur bei Arbeiten von Vereinsmitgliedern, die den Rahmen der gewöhnlichen Zwecke des Vereins überschreiten, wie zB die Tätigkeit beim Bau eines Vereinshauses oder einer Vereinskantine (BSGE 14, 1, 4; 52, 11, 15; BSG SozR 2200 § 539 Nr 81; BSG, Urteil vom 26.1.1982 - 2 RU 43/80 - und vom 29.4.1982 - 2 RU 83/80 -) kann, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO (vgl BSG SozR 2200 § 539 Nr 68 und das Urteil vom 29.4.1982 - 2 RU 83/80 -) gegeben sind, Unfallversicherungsschutz bestehen. Um derartige umfangreiche Arbeiten handelte es sich jedoch beim Aufspannen des Fallschirmes nicht. Die Teilnahme am Dorffest überschreitet den Zweck des Heimat- und Kulturvereins nicht. Zweck des Vereins ist auch die Pflege des geselligen Beisammenseins. Die regelmäßige Teilnahme am Dorffest beruht auf einer allgemeinen Übung des Vereins und damit zur Verpflichtung der Vereinsmitglieder, bei der Teilnahme am Dorffest mitzuhelfen. Zudem bekommt der Verein aufgrund der Teilnahme Zuwendungen, die dem Vereinszweck zugute kommen. Der Kläger ist nicht über seine Pflichten als Vereinsmitglied hinaus tätig geworden.

Es liegt entgegen der Auffassung des Sozialgerichts auch keine ehrenamtliche Tätigkeit des Klägers für die Gemeinde Qu. gemäß § 539 Abs 1 Nr 13 RVO vor. Nach dieser Vorschrift sind ehrenamtliche Tätigkeiten nur dann versichert, wenn sie ua für eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verrichtet werden. Der Kläger verunglückte beim Befestigen eines Fallschirms über dem Dorfplatz, also beim Aufbau einer der gemeinsamen Einrichtungen des Dorffestes. Dessen Veranstalter war der Vereinsring und nicht die Gemeinde Qu. Gemäß § 658 Abs 2 RVO ist Unternehmer, für dessen Rechnung der Betrieb, die Einrichtung oder die Tätigkeit betrieben wird. Der Unternehmer muss die Einnahmen erhalten sowie die notwendigen Einrichtungen und das Verfügungsrecht über den Betrieb haben (Lauterbach/Watermann, SGB VII, § 136 RdNr 28 mwN). Dies traf vorliegend nicht auf die Gemeinde, sondern auf den Vereinsring zu.

Beim Vereinsring handelt es sich nicht um eine gemeindliche Einrichtung. Der Bürgermeister der Gemeinde Qu. ist zwar Vorsitzender des Vereinsrings. Er wird jedoch nicht als Bürgermeister, sondern als Vorsitzender des Vereinsrings tätig. Nicht entscheidend ist, dass die Anträge für die Schankerlaubnis, für die Sperrung der Straße und die Anmeldung bei der GEMA von der Gemeinde Qu. gestellt werden. Insoweit wird der Bürgermeister ebenso als Vorsitzender des Vereinsrings tätig, woran auch die Tatsache nichts ändert, dass er Briefbögen der Gemeinde benutzt. Dass seine Handlungen nicht der Gemeinde zuzurechnen sind, ergibt sich eindeutig daraus, dass die Kosten für die Schankerlaubnis und die GEMA von den Vereinen an die Gemeinde "gleich einer Spende" erstattet werden.

Das Dorffest wird auch dadurch nicht zur Veranstaltung der Gemeinde Qu., dass der frühere Bürgermeister das Dorffest ins Leben gerufen hat, es weiterhin auf Wunsch und Betreiben der Gemeinde Qu. stattfindet, die Gemeinde die Kosten für Strom, Wasser, Räume, Toiletten, Reinigungsarbeiten und den Gemeindearbeiter trägt sowie das Grundstück, auf dem das Dorffest stattfindet, zur Verfügung stellt. Dies reicht nicht aus, um das Dorffest in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Gemeinde

zu rücken. Wenn Kommunen die Pflege örtlichen Brauchtums innerhalb oder außerhalb von privaten Vereinen dadurch unterstützen, dass sie finanzielle Zuschüsse geben oder gemeindeeigene Grundstücke zur Verfügung stellen, ordnen sie zwar die einzelne Zuschussmaßnahme in das öffentliche Interesse der Kommune ein, aber sie übernehmen damit noch nicht zugleich die gesamte Veranstaltung in ihren öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich und somit in ihre Verantwortung. Dazu bedarf es als Zuordnungsgrund vielmehr eines gesamtbezogenen, eigenständigen Annahmeaktes der Kommune (vgl BSG, Urteil vom 30.4.1991 - 2 RU 68/90 = Breithaupt 1992, 27 ff). Fehlt es an einem solchen Zuordnungsgrund, können auch die von den Bürgern der Gemeinde durchgeführten Arbeiten bei der Veranstaltung nicht als solche für die Kommune gewertet werden. Damit wird zugleich deutlich, dass es auch keine Rolle spielt, dass sich die Gemeinde Qu. am Dorffest ua als Trägerin der Grundschule mit einer Ausstellung beteiligt bzw 1995 eine Aquarellausstellung als Beitrag geleistet hat. Gleiches gilt für die im Rahmen des Dorffestes durch die Ortsgemeinde durchgeführten Ehrungen von Sportlern und Bürgern der Gemeinde. Auch insoweit liegt lediglich eine Beteiligung am Dorffest, nicht jedoch eine Übernahme des Dorffestes in den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich der Gemeinde und somit in ihre Verantwortung vor.

Zu den im Rahmen des Dorffestes übernommenen Aufgaben der Gemeinde Qu. gehörte auch nicht das Aufspannen des Fallschirmes, was sich aus der Aufgabenbeschreibung der Gemeinde ergibt. Diese Tätigkeit oblag einem der Mitglieder bzw Helfer der teilnehmenden Vereine. Sie wurde vom Kläger als Vorsitzendem des Heimat- und Kulturvereins übernommen. Dabei wurde er in diesem Rahmen und nicht als Helfer des Gemeindearbeiters tätig. Fehlt es an einem Versicherungsverhältnis im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO, dann können auch die Handlungstendenz des Verletzten und seine subjektiven Vorstellungen, für wen er ehrenamtlich tätig wird, nicht zu dem begehrten Unfallversicherungsschutz führen. Liegt keine ehrenamtliche Tätigkeit vor, weil es am Zuordnungsgrund zu einer Institution des öffentlichen Rechts im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO fehlt, scheidet auch ein Anspruch nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 13 RVO aus (BSG, aaO). Insoweit hat das BSG zwar in seiner Entscheidung (BSGE 51, 213 ff = Breithaupt 1981, 859) die Auffassung vertreten, durch § 539 Abs 2 RVO könne der Versicherungsschutz auf Fälle ausgedehnt werden, in denen es unbillig erscheine, sie nach dem Zweck des Versicherungsschutzes wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals davon auszuschließen. Wäre diese Zweckbestimmung beachtlich, wären alle Nummern des § 539 Abs 1 RVO durch Abs 2 einer Ausdehnung zugänglich. Zutreffend weist daher das BSG in seiner Entscheidung vom 30.4.1991 (2 RU 68/90) darauf hin, dass der Zuordnungsgrund zur unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO den Zweck dieses Versicherungsschutzes begründet und zugleich beschränkt. Fehlt dieser Zuordnungsgrund, dann ist eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO durch Abs 2 ausgeschlossen. Es liegt auch keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des Klägers nach § 539 Abs 2 RVO für die Gemeinde oder den Vereinsring vor. Diese Tätigkeit muss ernstlich einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmt sein, wobei die Handlungstendenz des Betroffenen fremdwirtschaftlich auf die Belange des Unternehmens gerichtet sein muss (BSG SozR 2200 § 539 Nr 100). Daran fehlt es, wenn wesentlich eigene Angelegenheiten verfolgt werden (BSG SGB 1988, 21). Der Kläger wurde zur Überzeugung des Senats als 1. Vorsitzender für den Heimat- und Kulturverein und nicht für den

Vereinsring tätig. Der Vereinsring ruft allein die teilnehmenden Vereine auf, mindestens zwei Helfer zum Aufbau der gemeinsamen Einrichtungen abzustellen, wozu auch das Aufspannen des Fallschirms gehört. Das einzelne Vereinsmitglied und damit auch der Kläger leistet seinen Beitrag aufgrund seiner gegenüber seinem Verein bestehenden Verpflichtung zur Mithilfe.

Bei Arbeiten von Vereinsmitgliedern besteht auch nach § 539 Abs 2 RVO nur Versicherungsschutz, soweit diese den Rahmen der gewöhnlichen Zwecke ihres Vereins überschreiten. Um derartige umfangreiche Arbeiten handelt es sich jedoch beim Aufspannen des Fallschirmes zur Vorbereitung des Dorffestes nicht. Die Heranziehung der Vereinsmitglieder erfolgte vielmehr im Rahmen der gewöhnlichen Zwecke ihres Vereins. Bei einer auf Mitgliedspflichten beruhenden Tätigkeit scheidet daher eine Versicherung gegen Arbeitsunfall wie ein Beschäftigter nach § 539 Abs 2 RVO aus.

Auch die Aussage des Bürgermeisters den Helfern gegenüber, sie seien versichert, war nicht geeignet, einen nicht bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu begründen. Der Bürgermeister handelte nicht mit Befugnis und nicht für einen Unfallversicherungsträger. Die Unfallversicherungsträger müssen einen durch einen Dritten entstandenen Rechtsschein nicht gegen sich gelten lassen.

Der Kläger hat somit keinen Arbeitsunfall erlitten. Die Berufung ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Eine Zulassung der Revision kam nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind (§ 160 Abs 2 SGG).

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank